

Bebauungsplan "Neubau Kindertagesstätte Derben", Gemeinde Elbe – Parey

Vorentwurf (November 2021)

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 18.11.2021 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 07.12.2021 bis 21.01.2022 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	1
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	24

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.12	Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt Postfach 200 841, 06009 Halle (Saale)	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange vollständig berücksichtigt oder nicht berührt sind.
2.1.5	Avacon AG Bahnhofstr. 13, 39307 Genthin	
2.5.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str.10, 39108 Magdeburg	
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., LV Sachsen-Anhalt Maxim-Gorki-Straße13, 39108 Magdeburg	
3.2	Stadt Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (bei Magdeburg)	
3.3	Stadt Möckern, Bau- und Ordnungsamt Markt 1, 39279 Möckern, OT Loburg	
3.4	Stadt Jerichow, Bauplanung Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.4	Landkreis Jerichower Land Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Bahnhofstraße 9, 39288 Burg	18.01.2022
1.4	Landkreis Jerichower Land Fachbereich Ordnung / Untere Straßenverkehrsbehörde Bahnhofstraße 9, 39288 Burg	18.01.2022
2.1.9	Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Niederlassung Genthin Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin	08.04.2022
2.3.1	Polizeiinspektion Stendal Uchtewall 5, 39576 Hansestadt Stendal	14.12.2021
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn	23.11.2021
3.1	Stadt Genthin Marktpl. 3, 39307 Genthin	22.11.2021
3.5	Stadt Tangerhütte, FB II Bauen und Ordnung Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte	19.11.2021

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
Übergeordnete Behörden			
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ast. Halle, Ref. 44 Postfach 3653, 39011 Magdeburg 16.12.2021	Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 26.11.2021 i. R. d. Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB der Vorentwurf des BPs „Neubau Kindertagesstätte Derben“ der Gemeinde Elbe-Parey zu. Mit der Aufstellung des o.g. BPs werden die Ziele einer nachfrageorientierten Anpassung der Bauleitplanung, der Erhalt des Kitastandortes Derben, die Herstellung einer Einrichtung nach aktuellen Standards sowie die Gewinnung von jungen Familien als Einwohner und Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Elbe-Parey verfolgt. Das Plangebiet umfasst gesamt eine Fläche von ca. 6.085 m ² und wird überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf sowie Straßenverkehrsflächen und Grünflächen dargestellt. Der wirksame FNP der Gemeinde Elbe-Parey stellt im Geltungsbereich der vorliegenden Planung landwirtschaftliche Fläche sowie Wald dar. Die Änderung der Darstellung wird im Zuge des Parallelverfahrens gem. § 8 (3) BauGB angepasst.	Sachverhaltsdarstellung
		Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA festgestellt, dass der BP „Neubau Kindertagesstätte Derben“ der Gemeinde Elbe-Parey nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gern. § 13 Abs 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des BPs die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Aussagen werden in die Begründung übernommen
		Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit zugesandt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg 20.12.2021	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 18.01.2022	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB gebe ich als TöB nachfolgende gebündelte Stellungnahme des LK JL ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p><u>Fachbereich Bau</u> <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Das Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 (3) GG) und gilt auch für Bebauungspläne. Dies gilt für die zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen. Die Lage der Stellplätze ist zur Nachvollziehbarkeit eindeutig in der Planzeichnung zu bemaßen, damit die von den geometrischen Festsetzungen betroffenen Bereiche aus dem Plan selbst einwandfrei feststellbar sind.</p>	Der Hinweis wird soweit möglich berücksichtigt, indem weitere Maße ergänzt werden. Das ist in Anbetracht der ungleichen Geometrie der Flurstücke nicht an jeder Stelle möglich. Grundsätzlich handelt es sich um einen maßstäblichen Plan, an dem die jeweilige Entfernung messbar ist.
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9, 39288 Burg E-Mail vom 27.12.2021	<p><u>Fachbereich Bau</u></p> <p>Aufgrund der Ihnen zugegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA vom 14.12.2021 ist eine denkmalrechtliche Genehmigung für Ihr Vorhaben erforderlich. Daher übersende ich Ihnen anbei die notwendigen Formulare zur Beantragung einer Genehmigung gern. § 14 (1) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Die Antragsformulare sind vollständig ausgefüllt (können am PC ausgefüllt werden) in 2-facher Ausfertigung (incl. 2 x Planungsunterlagen) bei der Unteren</p>	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		Denkmalschutzbehörde einzureichen. Eine Unterschrift des Entwurfsverfassers ist nicht notwendig. Für die Beantragung einer Genehmigung (Bodendenkmalpflege) bitte nur das Hauptformular ausfüllen, einen Lageplan bzw. Lageplan von den Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen etc. sowie einen Regelquerschnitt für die Fundamenttiefe beilegen.	
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 18.01.2022	<p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Gemäß § 13 (1) LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 (2) LEntwG LSA durch die gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde. Auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 16.12.2021 wird hingewiesen.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u> 1. Folgender Teil des Pkt. 5.3 der Begründung des B-Plans ist un-schlüssig bzw. nichtzutreffend: „Die Vorschriften des § 5 BauO LSA und der DIN 1055 Teil 3 (6).3.1 für das 12 t Normfahrzeug sind zu berücksichtigen. Gleichfalls wird auf die Vorgaben der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ hingewiesen.“ Es ist richtig, dass im künftigen Baugenehmigungsverfahren der § 5 BauO LSA zu berücksichtigen ist. Die DIN 1055 ist bezüglich erforderlicher Feuerwehrflächen nicht als Standard heranzuziehen. Sämtliche Regelungen bezüglich der Anforderungen an diese Flächen sind in der baurechtlich eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geregelt, so ist das „Normfeuerwehrfahrzeug“ mit 16 t Gesamtgewicht anzunehmen. Die DIN 14090 ist in Sachsen-Anhalt baurechtlich nicht eingeführt.</p> 2. Folgende Annahme ist nach Kenntnis der Brandschutzdienststelle nichtzutreffend: „Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung an das Plangebiet ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz abgedeckt ist und die maximale Entfernung zu den Hydranten eingehalten wird.“ Für ein Wohngebiet ist i. d. R. ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für einen Löschzeitraum von 2 Stunden erforderlich, d. h., wenn für die	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, das MID wurde beteiligt (siehe TöB Nr. 1.1)</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend angepasst und ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft und Informationen zum Brandschutz unter Pkt. 5.3 der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg	Kita der doppelte Löschwasserbedarf von 96 m ³ /h festgestellt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bedarf im Bestand gedeckt ist, ggf. werden hier alternative Löschwasserentnahmestelle wie Löschwasserbrunnen, -behälter oder -teiche erforderlich.	
	18.01.2022	Der Vorentwurf ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle insbesondere bezüglich der o. g. Punkte zu überarbeiten. Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen: Laut den vorliegenden Unterlagen beträgt die maximal zulässige Höhe der geplanten Gebäude 10,00 m. Folglich sind Aufenthaltsbereiche mit einer Brüstungshöhe von mehr als 7,20 m nicht ausgeschlossen. Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für Mitarbeiter in Personalräumen verfügt die Feuerwehr Derben über eine 4-teilige Steckleiter mit einer Rettungshöhe von 7,20 m. Um den wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz und die Sicherung der Rettungswege gemäß § 18 BrSchG LSA zu gewährleisten, sind daher Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, deren Brüstungshöhe über 7,20 m über der Geländeoberfläche liegt, nur zulässig, wenn ein zweiter baulicher Rettungsweg sichergestellt wird. Falls Gruppenräume in Obergeschossen geplant werden, sind für diese in jedem Falle zwei bauliche Rettungswege vorzusehen.	Der Hinweis wurde dem Architekten übermittelt und wird in der Bauausführung berücksichtigt.
		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde bereits beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (sh. TöB Nr. 1.5)
		<u>Bodendenkmalschutz</u> Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 als Träger öffentlicher Belange. Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde bereits beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (sh. TöB Nr. 1.5).

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg	<p>Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 (3) DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6342 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem ein Hinweis auf dem Plan vermerkt wurde und die Aussagen in die Begründung unter Pkt. 9.3 übernommen wurden.</p>
		<p><u>Fachbereich Umwelt</u> <u>Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</u> <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Das Ziel ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Kindertagesstätte in Derben durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Bisher befand sich die Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der FNP wird entsprechend im Parallelverfahren angepasst. Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p>	
		<p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Nutzung bestehen für den BP nach derzeitigem Kenntnisstand keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
		<p>Die Lärmimmissionen ausgehend vom südlich des Plangebietes gelegenen Sportplatz können jedoch derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Laut Aussage der Gemeinde wird der Sportplatz kaum noch genutzt, weshalb keine von ihm ausgehenden Lärmimmissionen zu erwarten sind.</p>
		<p>Begründung: Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Umfeld des Geltungsbereiches des BPes keine erheblichen Lärmemittenten, die das Plangebiet beeinträchtigen können. Das Umland ist vorwiegend durch Wald, Wohn- und landwirtschaftliche Nutzungen sowie einen Sportplatz geprägt. Entsprechend des BP ist bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO auszugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	18.01.2022 Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 18.01.2022	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass die „Orientierungswerte“ in Bezug auf die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für das allgemeine Wohngebiet (WA) ((06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) im Plangebiet eingehalten werden.</p> <p>Die Lärmimmissionen ausgehend vom südlich des Plangebietes gelegenen Sportplatz können jedoch derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde sollten diese i. R. d. Begründung ergänzt werden (z. B. Trainingszeiten, Anzahl seltener Ereignisse pro Jahr, ...).</p>	
		<p>Vom Plangebiet ausgehend sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen ausgehend von der Kindertagesstätte auf die umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen erkennbar. Gemäß § 22 (1)a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.</p> <p>Bei der Beurteilung des entstehenden Kinderlärms dürfen entsprechend Immissionsgrenz- und -richtwerte (hier: z.B. TA Lärm) nicht herangezogen werden.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch etwaigen Parkplatzlärm wurden mit Hilfe der Parkplatzlärmstudie (BayLfU) für 15 Stellplätze überschlägig berechnet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der entstehende Parkplatzlärm vernachlässigbar ist.</p> <p>Entsprechend bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		<p><u>Fachbereich Umwelt</u> <u>Sachgebiet Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>In Ergänzung meiner Gesamtstellungnahme vom 18. Januar 2022 reiche ich die noch ausstehende Teilstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nach.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken, wenn im Zuge der Entwurfsplanung benannte Unterlagen zur Eingriffsregelung und nachfolgende Inhalte beachtet werden:</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 11.04.2022 (nachge- reicht)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Um den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Brutvogelarten auszugleichen, sind die folgenden CEF-Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Für die Gilden der Gehölz- sowie Offenlandbrüter sind unterschiedliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zu planen. Es empfiehlt sich aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch eine räumlich kombinierte Maßnahme. Nach Maßgabe der unten stehenden Hinweise sind detaillierte Konzepte zur Umsetzung der Maßnahmen zu erarbeiten und in die Entwurfsplanung mit aufzunehmen. 2. Für die Gehölzbrüter sind verlorengehende Gehölze beispielsweise durch die Anlage einer Baum-Strauch Hecke aus standortheimischen Gehölzarten auszugleichen (diese können auch gleichzeitig als Eingriffskompensation angerechnet werden). Als Übergang bis zur vollen Funktionserfüllung der Pflanzungen sind Nistkästen für Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter einzuplanen. 3. Für Brutvögel des Offenlandes (insbesondere Heidelerche) sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Vorhabensfläche geeignete Ersatzhabitate mit einer Flächengröße von insgesamt etwa 1000 m² einzuplanen sowie rechtlich und tatsächlich zu sichern. Folgende Hinweise sind zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Maßnahmen sind so umzusetzen, dass sie zum frühestmöglichen Brutbeginn (1. April eines jeden Jahres) der ersten Brutperiode nach Baubeginn in vollem Funktionsumfang zur Verfügung stehen. Soweit der Baubeginn innerhalb einer Brutperiode (Anfang April bis Ende Juli) erfolgt, sind die Maßnahmen so umzusetzen, dass sie zu Beginn der entsprechenden Brutperiode in vollem Funktionsumfang zur Verfügung stehen. b) Als räumlich-funktionaler Zusammenhang wird vorliegend ein Radius von etwa 2 Kilometern betrachtet. c) Als geeignete Ersatzhabitate sind lückig bewachsene, niedrigwüchsige, mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen auf bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen zu betrachten. Eine Umsetzung der Maßnahme im Planungsgebiet ist u. <ol style="list-style-type: none"> a. aufgrund der zu erwartenden Störung durch den Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Maßnahmen können im ersten Jahr als Brachestreifen oder – flächen ausgeführt werden und sind ab dem 2. Standjahr mit einer geeigneten, gebietsheimischen Saatgutmischung anzusäen. d) Die Ausgleichsflächen bedürfen einer regelmäßigen und angepassten Pflege. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, indem östlich des Geltungsbereichs ein 15 m tiefer Waldrand im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 entwickelt werden soll. Weiterhin wird die Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im räumlich-funktionalen Umfeld durch die Maßnahme A_{CEF} 1 festgesetzt. Die Maßnahmen werden in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, da besagte Bodenbrüter einschließlich der Heidelerche ihr Nest bzw. Nistplatz einmalig nutzen und nach der jeweiligen Brutperiode aufgeben. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einer Sperrzeit vom 01.03. bis 30.09. ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) nicht zu besorgen. Im räumlich funktionalen Zusammenhang von 2 km sind adäquate Lebensräume für Bodenbrüter vorhanden. Hierbei ist insbesondere auf die randlichen Strukturen zu verweisen, die auf ganzer Länge der Waldfläche erhalten bleiben. Die ökologische Funktion des Habitats ist somit weiterhin gesichert. Darüber hinaus wird mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 ein Waldrand einschließlich eines 15 m breiten Krautsaums etabliert, welcher die Habitatstruktur des Plangebiets zusätzlich aufwerten soll.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 11.04.2022 (nachge- reicht)	<p>e) Bevorzugt durch die Heidelerche werden Blühstreifen bzw. Blühflächen mit Verbindung zu Waldsäumen genutzt.</p> <p>4. Zum Schutz der Zauneidechse ist ein geeignetes Konzept zu erarbeiten, welches die Tötung oder Verletzung von überwinterten oder mobilen Zauneidechsen ausschließt. Zudem ist ein Ausgleich für den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art zu schaffen. Dazu sollte in allen von den Baumaßnahmen betroffenen und habitatstrukturell für ein Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) in Frage kommenden Bereichen eine Umsiedlung möglichst aller lokal vorkommender Tiere erfolgen. Weiterhin sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>a) Die Umsiedlung sollte vor bzw. nach der Reproduktionsphase bzw. Überwinterung unter größtmöglicher Schonung vorgenommen werden.</p> <p>b) Eine Rückwanderung der Tiere auf die Baufläche sollte durch geeignete Maßnahmen (Reptilienschutzzaun) verhindert werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die umgesiedelten Tiere in dem eingezäunten Bereich geeignete Habitatvoraussetzungen bis zur Entfernung des Schutzzaunes vorfinden. Dazu gehören neben Versteckmöglichkeiten, Plätzen zur Thermoregulation und Möglichkeiten zur Eiablage/Überwinterung auch ein ausreichendes Nahrungsangebot.</p> <p>c) Vor der Umsiedlung müssen für die Zauneidechsen Ersatzhabitats auf geeigneter Fläche konzipiert und errichtet werden.</p> <p>5. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist mit dem Baubetrieb (Entfernen der Vegetation und des Oberbodens) zwischen 1. Oktober und 1. März zu beginnen, ggf. kann eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) genutzt werden, sofern die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erforderlich ist.</p> <p>Begründung: tatsächliche und rechtliche Gründe: Gemäß § 3 (1) und (2) BNatSchG i. V. m. § 1 (1) Nr. 3 und (2) NatSchG LSA obliegt dem LK JL als UNB die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 (3) NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen</p>	<p>Dem Hinweis wird bedingt gefolgt, indem das Baufeld im Vorfeld der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten kontrolliert wird (V 3). Darüber hinaus ist eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechse im Vorfeld der Baufeldfreimachung (V 5) angedacht. Verglichen mit verschiedenen Fangmethoden, ist die strukturelle Vergrämung besser geeignet um individuenfreie Eingriffsflächen zu erzeugen. Durch die Entfernung essenzieller Lebensraumstrukturen wird eine maßnahmenbedingte, selbstständige Abwanderung der Tiere aus dem Gefahrenbereich induziert. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Fangen der Tiere einen vermeidbaren extremen Stressfaktor darstellt, der mit artgerechter Bauzeitenplanung grundsätzlich vermieden werden kann. Der Habitatverlust mit Planumsetzung soll durch die vorgezogene Anlage eines dauerhaften Ersatzhabitats (ACEF 2) im funktional räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, indem eine Sperrzeit für die Baufeldfreimachung (V 4) vom 01.03. bis 30.09. berücksichtigt wird.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 11.04.2022 (nachge- reicht)	<p>und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 (1) BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a (3) BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines BPes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der BP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (siehe bspw. VGH Bayern, Urt. V. 18. Januar 2017 – 15 N 14.2033).</p> <p>Anhand der vorgelegten faunistischen Untersuchung geht hervor, dass bei dem geplanten Vorgehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ohne die Umsetzung notwendiger Vermeidungs- bzw. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Entsprechend § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 11.04.2022 (nachge- reicht)	<p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</p> <p>Im Rahmen der Faunistischen Untersuchung an Brutvögeln und Kriechtieren (Aves, Reptilia) für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Elbe-Parey OT Derben wurden verschiedene besonders und streng geschützte Tierarten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt. Dazu gehören sowohl die in der FFH-Richtlinie in Anhang IV gelistete Zauneidechse als auch mehrere in Anhang I der VSchRL genannte Brutvögel wie beispielsweise Heideleerche, Neuntöter und Wendehals. Die faunistische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung für die Brutvögel sowie die Zauneidechengemeinschaft nach sich zieht und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Folgeschäden zu minimieren.</p> <p>Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG der genannten Arten kann bei Durchführung der Bauzeitenreglung (ggf. in Kombination mit einer ÖBB) sowie der Umsiedlung der Zauneidechsen vor der Bauelfreimachung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Daneben stellt sich allerdings der zu erwartende Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verschiedener Brutvogelarten. Dies erfolgt sowohl durch direkten Verlust der Lebensstätten (Entfernung von Gehölzen oder Überbauung von Offenland), als auch durch die erhebliche Störung, welche mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte einhergeht und die Nutzung der erhaltenen bleibenden Fläche durch viele störungsempfindliche Arten ausschließt.</p> <p>Regelmäßig ist davon auszugehen, dass die Individuen nicht beliebig in angrenzende bisher unbesiedelte, da nicht den Lebensbedingungen entsprechende Bereiche ausweichen können. Grundsätzlich sind geeignete Bereiche unabhängig von der Abgrenzung des Untersuchungsraums bereits besetzt und die Individuen können hier nicht beliebig „zusammenrücken“. Folglich sind geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen vorgezogener Ausgleichsflächen neu zu schaffen.</p> <p>Für die Gehölzbrüter sollte daher eine ausreichend dimensionierte Baum-Strauch Hecke angelegt werden (Größe ist dabei abhängig vom erwarteten Verlust von Gehölzen). Da die Entwicklung einer solchen Pflanzung jedoch teilweise einige Jahre in Anspruch nehmen kann, müssen als Übergang Nistkästen für Halbhöhlen- sowie Höhlenbrütern an geeigneten Standorten angebracht werden. Insbesondere für</p>	<p>Darstellung Sachverhalt</p> <p>Darstellung Sachverhalt.</p> <p>Darstellung Sachverhalt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, indem ein 15 m tiefer Waldrand (A 1) mit Trauf- und Mantelbereich sowie Krautsaum entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze geschaffen werden soll. Hinsichtlich der Artenwahl wurden</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 11.04.2022 (nachge- reicht)	<p>den Wendehals ist bekannt, dass Höhlennistkästen oft und regelmä- ßig zur Brut angenommen werden.</p> <p>Für den Wendehals und auch beispielsweise den Neuntöter ist weiter- hin ein geeigneter Lebensraum stark von geeigneten Nahrungsflächen abhängig, daher sind Nisthabitate i. d. R. im Verbund mit z. B. extensi- vem Grünland, Ackerbrachen oder Ruderalflächen anzulegen.</p> <p>Daher empfiehlt es sich vorliegend, die Kompensationsmaßnahme für die Heidelerche (Anlage Blühfläche) mit der Anpflanzung der Baum- Strauch-Hecke räumlich zu verbinden, um eine besonders hohe Maß- nahmewirksamkeit für alle betroffenen Arten zu erreichen, welche durch das Vorhaben auf andere Flächen ausweichen müssen. Ebenso kann die Anlage der Zauneidechsen-Habitate in räumlichen Kontext eingeplant werden.</p> <p>Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten, für unvermeidbare Beeinträchti- gungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) o- der (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, so- wie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG [Bebau- ungspläne; wie vorliegend] die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsver- bote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelar- ten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wei- terhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulas- sungsentscheidung festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestal- tet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von be- troffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorha- benswirkung. Sie müssen darüber hinaus stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in ei- ner funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen</p>	<p>in den Pflanzlisten insbesondere Vogelnähr- und Schutzgehölze bedacht, welche das Nahrungsspektrum des Geltungsbereichs beispielsweise für Pirol, Star, Girlitz und Bluthänfling direkt erwei- tern.</p> <p>Die angestrebte Auswahl an blühenden Gehölzen begünstigt ebenfalls die Insektenwelt. Dies hat wiederum einen vorteilhaften Einfluss auf das Nahrungsangebot für u.a. Neuntöter, Grau- schnäpper und Wendehals</p> <p>Darüber hinaus werden Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrü- ter im Gehölzbestand des räumlich funktionalen Umfelds als vor- gezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 1 geplant.</p> <p>Dem Hinweis wird bedingt, durch die Etablierung eines zum Wald- rand gehörenden Krautsaums (A 1), gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		<p>Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Dies entspricht im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art. Alle Flächen- oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkungen erhalten bleibt.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften</p>	
1.4	<p>Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg</p> <p>18.01.2022</p>	<p><u>Sachgebiet Wasserbehörde</u> <u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Gemäß §§ 50 (1), 54 (1) Nr. 1, 55 (1) und 56 WHG sind die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung für das o. g. Grundstück in nachweisbarer Abstimmung mit dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin über die zentralen Netze zu realisieren.</p> <p>2. Laut § 55 (2) WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <p>3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 (1), § 9 (1) und 48 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden, soweit zutreffend, in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung unter Pkt. 5.2 vermerkt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Information wurde in der Begründung unter Punkt 3.5.1. vervollständigt.</p> <p>Die Hinweise sind im vorliegenden Fall nicht zutreffend.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg	4. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.	
	18.01.2022	5. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen. 6. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 (2) Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.	Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung; sie werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.
	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	
	Hinweise: 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.	Der Hinweis wird in der Begründung unter Pkt. 9.4 festgehalten.	
	2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Ablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.	Die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ werden i. R. d. Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die mit der Planung einhergehende Neuversiegelung wird durch das angewandte Bilanzierungsmodell abgegolten, da in den neu versiegelten Bereichen ein Planwert von 0 Punkten angesetzt wird, welcher im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszugleichen ist. Die Maßnahmen werden entsprechend den Gegebenheiten des räumlich-funktionalen Umfelds gewählt.	
	Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.	
	<u>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD) überprüft. Die Gemeinde Elbe-Parey hat am 09.06.2021 einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung für dieses Objekt gestellt und am 19.10.2021 folgende Stellungnahme nach Überprüfung durch den KBD erhalten:	Die Hinweise werden berücksichtigt, indem ein Hinweis auf Kampfmittel auf dem Plan vermerkt wird und die Erläuterungen in die Begründung übernommen werden.	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.4	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9, 39288 Burg 18.01.2022	<p>Der Bereich ist zum einen als Bombenabwurfgebiet und zum anderen als militärisch genutztes Gelände und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, dass sowohl in Bombardierungsgebieten als auch im militärisch genutzten Gelände, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf Kampfmittel bestehen könnte.</p> <p>Da die örtlichen Gegebenheiten eine flächenmäßige Sondierung durch den KBD im Vorfeld der Maßnahme vermutlich nicht zulassen, sollte vor Beginn der Arbeiten ein Vororttermin erfolgen, um mit dem zuständigen Fachkundigen den Leistungsumfang sowie die Art und Weise der Überprüfung in Abhängigkeit von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und der Bautechnologie im Bereich der Verdachtsfläche festzulegen.</p> <p>Im Rahmen dieses Vororttermins kann erkennbar werden, dass aufgrund der Beschaffenheit der zu überprüfenden Fläche bzw. der Art der Überprüfungsmaßnahmen der KBD hier nicht tätig werden kann. In diesem Fall muss der Antragsteller selbst und auf eigene Kosten eine Kampfmittelräumfirma beauftragen.</p> <p>Zwecks Terminabsprache für den Vororttermin wenden Sie sich bitte an den Einsatzleiter des KBD, Herrn Kresse, unter der Telefonnummer 0175 / 2634800 unter Angabe des Aktenzeichens 41.1.3-12243-163121.</p> <p>Aus gegebenem Anlass mache ich ergänzend darauf aufmerksam, dass vor dem Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen i. R. d. Überprüfung auf Kampfmittel durch den KBD seitens des Antragstellers alle Voraussetzungen und Unterlagen vorliegen müssen. Dazu gehören insbesondere auch die Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger für die zu überprüfende Fläche. Für eventuelle Schäden an Versorgungsleitungen, die durch den KBD in Unkenntnis ihres Vorhandenseins verursacht werden, wird insoweit durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt keine Haftung übernommen.</p> <p>Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Antragsteller sich innerhalb einer Frist von einem Jahr zwecks Bearbeitung des Antrages beim KBD melden sollten. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Antrag gegenstandslos geworden ist und zu den Akten genommen wird. Es steht dem Antragsteller dennoch offen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag zu stellen. Ergeben sich im Laufe der Jahresfrist absehbare Terminverzögerungen, sollte der Antragsteller diese rechtzeitig anzeigen, um eine Fristverlängerung vornehmen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt 9.4 ergänzt. -</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale) 14.12.2021	<p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des LDA folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung sind zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmale bekannt. Aufgrund der äußerst siedlungsgünstigen topographischen Situation am Rand der Elbniederung, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei invasiven Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.</p> <p>Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht invasiven Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA.</p> <p>Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.</p>	Die Hinweise werden in der Begründung unter Pkt. 9.3 ergänzt und ein Vermerk auf dem Plan festgehalten.
		Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Die Untere Denkmalschutzbehörde hat keine Hinweise auf Bodendenkmale vorgetragen (sh. TöB Nr. 1.4).

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt PF 156, 06035 Halle (Saale) 17.12.2021	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. BP, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des BPs "Neubau Kindertagesstätte Derben" bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen somit nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><u>Geologie</u></p> <p><u>Ingenieurgeologie:</u></p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise oder Bedenken. Wie bereits in der Begründung zum BP dargelegt, ist es empfehlenswert Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><u>Hydro- und Umweltgeologie:</u></p> <p>Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Die Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) für Kinderspielflächen sind einzuhalten. Eine diesbezügliche Überprüfung im Zuge der geplanten Baugrund- und Versickerungsuntersuchungen wird empfohlen.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des LABO werden im Rahmen des ergänzenden Baugrundgutachtens überprüft. Das Gutachten wird dem Entwurf beigelegt.
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25, 39576 Stendal 09.12.2021	Mit dem o. g. BP ist vorgesehen, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte im derzeitigen Außenbereich auszuweisen. Im derzeit gültigen FNP ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Die Fläche wird/wurde als Pferdeweide genutzt. Es handelt sich um keinen Feldblock (keine Agrarförderung). Der Standort weist eine geringe Ertragsfähigkeit aus. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Fläche wird begründet.	Sachverhaltsdarstellung

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		<p>Gegen die Aufstellung des BPes bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich nordwestlich in ca. 300 m Entfernung eine Tierhaltungsanlage befindet, von der Emissionen ausgehen können. Darauf sollte in der Umweltprüfung eingegangen werden. <p>- nach derzeitigem Planungsstand eine externe Kompensationsmaßnahme noch nicht verortet ist. Bei der Planung dieser Maßnahme ist gemäß § 15 (3) BNatSchG darauf zu achten, dass soweit land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Da die Tierhaltungsanlage von Wohnbebauung umgeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine störenden Emissionen von ihr ausgehen. Des Weiteren ist das bisherige Gebäude der Kindertagesstätte in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Tierhaltungsanlage gelegen, was darauf schließen lässt, dass dies bislang nicht problematisch war. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte wird der Abstand zur potentiellen Emissionsstätte vergrößert.</p> <p>Der Hinweis wird i. R. d. Maßnahmenplanung der Eingriffsregelung berücksichtigt.</p>
1.9	<p>Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt Lennéstraße 6, 39112 Magdeburg</p> <p>13.12.2021</p>	<p>Zuständigkeitshalber wird die Anfrage an den Forstbetrieb Altmark abgegeben. Dieser Teilbetrieb des Landesforstbetriebes ist sachlich und örtlich für die Bearbeitung zuständig. Von dort erhalten sie eine Stellungnahme. Der Landesforstbetrieb und die Teilbetriebe sind kein TöB, das ist für forstliche Sachlagen die untere Forstbehörde im Landkreis. Der Landesforstbetrieb arbeitet als beauftragter Verwalter für die Waldflächen des Landes. Die Bearbeitung durch den Forstbetrieb Altmark ist hiermit beauftragt.</p> <p><u>Landesforstbetrieb Altmark</u> Der Landesforstbetrieb Altmark (örtlich zuständig) ist kein Träger öffentlicher Belange. Wir können Sie aber darüber informieren, dass nach Lage der Baupläne kein Wald im Sinne des Gesetzes, der dem</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		Land Sachsen-Anhalt gehört, betroffen ist. Somit sehen wir für uns keine weiteren Veranlassungen.	
1.13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 24.11.2021	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des L VermGeo LSA keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des L VermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: BP) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gern. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit zugesendet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
Ver- / Entscheidungsunternehmen			
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 21 00 39096 Magdeburg 22.11.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung i. R. d. Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Sollten ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.</p>	<p>Kennntisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der nachgeordneten Bauausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		<p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des BPes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und erforderliche Teile in der Begründung ergänzt.</p>
<p>2.1.3</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg 17.12.2021</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2021.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafon nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone gmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
<p>2.1.4</p>	<p>GDMcom- Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation Maximilianallee 4 04129 Leipzig 23.11.2021</p>	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s (ONTRAS Gastransporte GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgaspeicher Peissen GmbH). Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis wird erforderlichenfalls berücksichtigt, wenn externe Kompensationsmaßnahmen geplant werden.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Bausauführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf
		<p>Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
<p>2.1.6</p>	<p>50Hertz Transmission GmbH Rogätzer Str. 7j 39326 Wolmitstedt 26.11.2021</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
<p>2.1.7</p>	<p>Trink- und Abwasserverband Genthin Rathenower Heerstrasse 25, 39307 Genthin 21.12.2021</p>	<p>Der TAV Genthin betreibt in Derben die zentrale Trinkwasserversorgung und die zentrale Abwasserbeseitigung. Das Grundstück ist weder an die öffentliche Trinkwasserversorgung, noch an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Das Grundstück unterliegt durch die geplante Bebauung dem Anschluss und Benutzungszwang sowohl für die öffentliche Trinkwasserversorgung als auch für die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgung. Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung durch die zentralen Netze wird, nach entsprechender Antragstellung durch den Grundstückseigentümer, sichergestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Regenentwässerung nicht Aufgabe des TAV Genthin ist. Außerdem darf kein Regenwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird in der Begründung unter Kap. 5.2 ergänzt. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und ebenfalls in der Begründung unter Kap. 5.2 ergänzt. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung</p>

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 07.12.2021 bis 21.01.2022 statt.

Ifd.Nr.	Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.